

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (M. A.)

am Fachbereich Wirtschaft der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

vom 26.06.2013
in der Fassung vom 01.09.2016
zuletzt geändert am 28.06.2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeiner Teil.....	3
§1	Geltungsbereich.....	3
§2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§3	Akademischer Grad	4
§4	Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System	4
§5	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsausschuss.....	4
§6	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	6
§7	Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen	6
§8	Prüfungsausschuss.....	7
§9	Prüfer und Beisitzer	7
§10	Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten	8
§11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§12	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
II.	Prüfungsverfahren.....	12
§13	Art und Umfang der Master-Prüfung.....	12
§14	Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen	12
§15	Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	13
§16	Master-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit.....	15
§17	Präsentation und Bewertung der Master-Arbeit	17
§18	Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen.....	18
§19	Gesamtergebnis der Master-Prüfung	19
§20	Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen	19
§21	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen.....	20
III.	Schlussbestimmungen.....	21
§22	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	21
§23	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	21
§24	Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren	21
§25	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	21
§26	Inkrafttreten.....	22
Anlage:	Prüfungsplan	23

Anmerkung zum Sprachgebrauch: Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeiner Teil

§1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Master-Prüfung im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (Master of Arts)“ am Fachbereich Wirtschaft der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein konsekutiver Präsenz-Studiengang mit dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“. Er wird als Teilzeitstudium mit Präsenz- und Selbststudienphasen durchgeführt.

§2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums ist es, in der beruflichen Praxis tätige Absolventen berufsqualifizierender Studiengänge weiter zu qualifizieren und für eine Tätigkeit als Führungskraft in erwerbswirtschaftlichen oder gemeinnützigen Unternehmen bzw. Organisationen, eine selbstständige Tätigkeit als Unternehmer oder eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit auf entsprechendem Gebiet vorzubereiten.
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
 1. ihr Wissen und Verstehen, das in der Regel auf einem abgeschlossenen Hochschulstudium basiert, erweitert und vertieft haben und dieses als Grundlage zu Originalität bei der Entwicklung von Ideen dient;
 2. in der Lage sind, ihr Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen;
 3. ihre Schlussfolgerungen, und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar vermitteln können;
 4. über Lernstrategien verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihr Studium größtenteils selbstbestimmt bzw. selbstständig fortzusetzen;
 5. eine reflektierte Persönlichkeitsentwicklung vollzogen haben, die es ihnen ermöglicht, in ökonomischen und sozialen Handlungsfeldern kompetent und ethisch zu agieren;
 6. in der Lage sind, theoretische Ansätze der Betriebswirtschaftslehre im Kontext der ökonomischen und sozioökonomischen Praxis anzuwenden, nach wissenschaftlichen Standards empirisch zu überprüfen, zu bewerten und weiterzuentwickeln;
 7. differenzierte Kompetenzen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre entwickelt haben, die es ihnen ermöglichen, zur Lösung komplexer ökonomischer Problemstellungen unmittelbar sowie durch Anleitung von Mitarbeitern beizutragen.

§3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad Master of Arts, abgekürzt: M. A.

§4 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Master-Prüfung sechs Semester (Teilzeit). In den ersten vier Semestern sollen die Studierenden zu ihrer akademischen und berufspraktischen Vorbildung komplementäres betriebswirtschaftliches Wissen erwerben, in ausgewählten Bereichen vertiefen und nach individueller Neigung in Spezialgebieten wesentlich erweitern sowie lernen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf unterschiedlichen Gebieten miteinander in Beziehung zu setzen und ganzheitlich anzuwenden. Die letzten beiden Semester sind dafür vorgesehen, die Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung und/oder Anwendung von Forschungsergebnissen im Rahmen einer Forschungswerkstatt sowie der Master-Abschlussarbeit unter Beweis zu stellen.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, in der Regel fünf Leistungspunkte. Je Leistungspunkt ist eine studentische Arbeitsbelastung von 25 Stunden vorgesehen. Für jedes Modul ist eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung.
- (3) Der Studienumfang beträgt in sechs Semestern insgesamt 90 Leistungspunkte. Davon entfallen 15 Leistungspunkte auf die betriebswirtschaftlichen Pflichtmodule gemäß Absatz 4, 25 Leistungspunkte auf die betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule, 20 Leistungspunkte auf die Ergänzungsmodule aus dem Bereich der Kunst und des Studium Generale, 5 Leistungspunkte auf die Forschungswerkstatt und 25 Leistungspunkte auf die Master-Abschluss-Arbeit.
- (4) Im Rahmen des Studiums sind folgende Studienleistungen zu erbringen:
 1. die drei Module aus dem Bereich der betriebswirtschaftlichen Pflichtfächer,
 2. fünf beliebige Module aus dem Bereich der betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 3. die vier Module aus dem Bereich Kunst und Studium Generale,
 4. das Modul Forschungswerkstatt sowie
 5. das Master-Abschluss-Modul.
- (5) Näheres zu den Studieninhalten der Module, zur zeitlichen Gliederung des Studiums, zu den Zugangsvoraussetzungen zu bestimmten Modulen, sowie zu Art und Umfang der jeweiligen Modulprüfung regelt das Modulhandbuch des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Master of Arts) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Vorgaben des Modulhandbuches einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsausschuss

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein berufsqualifizierender

Hochschulabschluss, dem Studienleistungen in einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Leistungspunkten) zugrunde liegen. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerber/-innen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugelassen werden, dem Studienleistungen von weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten zugrunde liegen, wenn der/die Bewerber/-in eine gleichwertige Qualifikation nachweist
1. durch eine Prüfung zur Feststellung der erforderlichen Qualifikation oder
 2. durch den erfolgreichen Abschluss ergänzender Module zum Erwerb der fehlenden Kompetenzen und Fähigkeiten oder
 3. anhand von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Näheres regelt der Zulassungsausschuss gemäß Abs. 9 auf der Grundlage durchschaubarer, einheitlicher und zuverlässiger Verfahren und Kriterien. Die Zulassung nach Satz 1 kann unter Auflagen erfolgen.

- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine während des Studiums fortdauernde einschlägige, qualifizierte berufspraktische Tätigkeit mit einem regelmäßigen Umfang von mindestens 17,5 Wochenstunden. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen, aus dem die genaue Anschrift des Arbeitgebers, der Umfang der Beschäftigung sowie Art und Inhalt der Tätigkeit hervorgehen. Auf Antrag des Bewerbers kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 abgesehen werden.
- (4) Die Studierenden haben ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, soweit es sich nicht um die jeweilige Muttersprache handelt, nachzuweisen. Die Form des Nachweises der deutschen Sprache ist den „Informationen für ausländische Studienbewerber und Studierende“ zu entnehmen, die von der zentralen Studierendenverwaltung ausgegeben werden. Als Nachweis für ausreichende englische Sprachkenntnisse gilt der Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einer Mindestpunktzahl von 79 in der internetbasierten Variante (iBT) oder ein gleichwertiges Zeugnis bzw. ein gleichwertiger Einstufungstest.
- (5) Die Bewerbung für den Studiengang ist jederzeit möglich und muss schriftlich spätestens bis zum Beginn des Semesters erfolgen, in dem das Studium aufgenommen werden soll. Das Studium kann jeweils zum Herbstsemester oder zum Frühjahrssemester begonnen werden.
- (6) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf,
 2. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises,
 3. ein Lichtbild,
 4. Zeugnis zum Nachweis des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 (ausländische Zeugnisse in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung),
 5. Nachweise berufspraktischer Tätigkeiten gemäß Absatz 3 und ggf. Absatz 2 sowie

6. ggf. Sprachnachweise gemäß Absatz 4.

Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

- (7) Über die Zulassung von Bewerbern entscheidet ein von der Fachbereichsleitung eingesetzter Zulassungsausschuss. Dieser besteht aus mindestens vier Professoren und einem akademischen Mitarbeiter des Fachbereichs als ständigen Mitgliedern. Er kann weitere Mitglieder des Fachbereichs, Absolventen sowie Vertreter der Partnerunternehmen des Fachbereichs als vorübergehende Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (8) Der Zulassungsausschuss legt über die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 4 hinausgehende Kriterien für die Zulassung zum Studium fest. Der Zulassungsentscheidung dürfen ausschließlich leistungsbezogene Kriterien zugrunde gelegt werden. Die ggf. bestehende Benachteiligung Behinderter und chronisch Kranker ist dabei angemessen ausgleichend zu berücksichtigen.
- (9) Der Zulassungsausschuss entscheidet anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen sowie eines mündlichen Auswahlgesprächs, das mindestens zwei ständige Mitglieder oder ein ständiges und ein vorübergehendes Mitglied (Absatz 7 Satz 3) des Zulassungsausschusses mit dem Bewerber führen. Bewerbern, die aufgrund ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen nicht hinreichend geeignet erscheinen, kann der Zulassungsausschuss die Zulassung ohne ein mündliches Auswahlgespräch versagen. Die Einladung zum Auswahlgespräch oder die Entscheidung der Versagung der Zulassung ohne Auswahlgespräch ist dem Bewerber spätestens sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen schriftlich zu übermitteln; die Entscheidung über die Zulassung ist spätestens vier Wochen nach dem Auswahlgespräch schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist gegenüber dem Bewerber zu begründen.

§6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 6) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines/einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Die Master-Prüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch eine entsprechende Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter

Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

§8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, vier weiteren Professoren und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 24 Absatz 2. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden (§ 24 Absatz 1) entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Ausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüfer. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidaten können für ihre Projektarbeit und für ihre Master-Arbeit jeweils Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden; er begründet aber keinen Rechtsanspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Absatz 8 entsprechend.

§10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten.
- (3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note		zu verwenden für
1,0 1,3	(sehr gut)	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	(gut)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	(befriedigend)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	(ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	(nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Note	bei einem Durchschnitt
sehr gut	bis einschließlich 1,5
gut	von 1,6 bis einschließlich 2,5

befriedigend	von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend	von 3,6 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	ab 4,1

(6) Die deutschen Noten werden ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

Note	zu verwenden für
A (excellent)	die besten 10%
B (very good)	die nächsten 25%
C (good)	die nächsten 30%
D (satisfactory)	die nächsten 25%
E (sufficient)	die übrigen 10%

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studierenden werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

Note	Bedeutung
FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Auf Wunsch der Studierenden können einzelne Modulabschluss-Noten mit einer ECTS-Note ergänzt werden. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.

§11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn Studierende ohne triftigen Grund

1. zu einem für sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheinen,
2. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktreten,
3. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehen Frist nicht durchführen,
4. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen.

Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe

sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

- (3) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird dies dem/der Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Der/die Studierende kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung durch schriftlichen begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß Absätzen 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (7) In besonders schwerwiegenden Fällen gemäß Absätzen 3 und 4 kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates dem/der Studierenden das Recht zur Wiederholung der jeweiligen Prüfungsleistung aberkennen und die gesamte jeweilige Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären.
- (8) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 7 ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 24 Absatz 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.

- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Alanus Hochschule sowie in Studiengängen anderer Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen zwischen den dort erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und denjenigen, die im Rahmen dieses Studienganges an der Alanus Hochschule erlangt werden sollen. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch nicht bestandene sowie endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Bei Nichtanrechnung liegt die Begründungspflicht bei dem zuständigen Fachbereich der Alanus Hochschule.
- (3) Keine wesentlichen Unterschiede sind dann gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule After im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Auf Antrag sind sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen (gemäß § 63 und § 64 Hochschulgesetz NRW) von der Hochschule bis zu einem Umfang von höchstens 50 % auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen anzurechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung wird durch den Fachbereich in einem einheitlichen Verfahren vorgenommen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

II. Prüfungsverfahren

§13 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungen nach § 15,
 2. der Master-Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung und Präsentation (Vortrag und Kolloquium) nach §§ 16 und 17.
- (2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist; die Immatrikulation muss spätestens vier Wochen vor der Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung erfolgt sein.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung soll von den Studierenden dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
 1. das ausgefüllte Meldeformular,
 2. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
 3. eine Erklärung des/der Studierenden, dass er/sie an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Master-Studiengang der Betriebswirtschaftslehre
 - a) eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c) den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d) sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 4. gegebenenfalls eine Erklärung des/der Studierenden, ob er/sie der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 6) widerspricht,
 5. gegebenenfalls eine Erklärung des/der Studierenden, ob er/sie der Zulassung von

Zuhörern bei der Präsentation seiner Master-Abschluss-Arbeit (vgl. § 16) widerspricht.

- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle der Rücknahme ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen. Davon unberührt bleibt § 11 Absatz 2 zum Rücktritt oder Versäumnis von Prüfungen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn:
 1. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der/die Studierende die Master-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 3. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
 4. der/die Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 5. der/die Studierende seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat.
- (6) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Absatz 1 soll in der Regel spätestens innerhalb desjenigen Semesters abgelegt werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls stattfindet.
- (3) Die Prüfer geben den Studierenden spätestens zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (4) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 1. wissenschaftliche Klausur
 2. mündliche Prüfung
 3. Fallstudienarbeit
 4. wissenschaftliches Referat
 5. Hausarbeit
 6. Portfolio
 7. hochschulöffentliche Ausstellung, Aufführung oder Präsentation
 8. wissenschaftliches Exposé

- (5) In einer wissenschaftlichen Klausur weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Klausuren werden von mindestens einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 bewertet; die Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen.
- (6) Durch mündliche Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Mündliche Prüfungen finden vor mindestens einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 in Gegenwart eines Besitzers gemäß § 9 Absatz 1 als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jede/jeden Studierenden in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden in der Regel im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Durch eine Fallstudienarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets eine komplexe Problembeschreibung durchdringen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Fallstudienarbeit wird in der Regel als Gruppenarbeit durchgeführt und dient dann auch dem Nachweis der Fähigkeit zur zweckmäßigen Organisation des Arbeitsprozesses innerhalb der Gruppe. Sie umfasst in schriftlicher, mündlicher oder schriftlicher und mündlicher Form, möglicherweise gegliedert in mehrere Arbeitsabschnitte, eine systematische Darstellung und Erläuterung des betreffenden Problems sowie eine auf die Planung, Durchführung und Ergebnisse bezogene Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge. Die Festlegung der Problemstellung und die Bewertung der Fallstudienarbeit erfolgen durch einen Prüfer gemäß § 9 Absatz 1; dieser legt auch Umfang und Bearbeitungsdauer der Arbeit fest.

- (8) Ein wissenschaftliches Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis fünfzehn Seiten, entsprechend 12.500 bis 37.500 Zeichen), sowie
2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann. Das wissenschaftliche Referat wird von einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen bewertet. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an den mündlichen Vortrag bekannt zu geben.

- (9) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte 10 Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entsprechend 25.000 bis 62.500 Zeichen). Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die Hälfte verlängert

werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Die Hausarbeit wird von einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen bewertet.

(10) Ein Portfolio umfasst:

1. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb der Studierenden dokumentiert,
2. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).

Das Portfolio wird von einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen bewertet.

(11) Ein wissenschaftliches Exposé umfasst

1. die Beschreibung eines eigenen, noch nicht umgesetzten Forschungsvorhabens (Umfang fünf bis fünfzehn Seiten, entsprechend 12.500 bis 37.500 Zeichen), aus der zumindest zentrale Forschungsfragen, in Aussicht genommene Hypothesen, Methodik und Vorgehensweise, eine vorläufige Gliederung sowie grundlegende Literatur hervorgehen, und
2. eine mündliche Darstellung, Reflexion und Diskussion der Entwicklung des Konzeptes gemäß Nr. 1; diese mündliche Darstellung, Reflexion und Diskussion kann in mehreren Schritten begleitend zur Konzeptentwicklung erfolgen.

(12) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

(13) Macht der/die Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(14) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist in der Regel auf bis zu fünf Studierende begrenzt.

(15) Die Prüfungssprache ist Deutsch oder, sofern der Prüfer dies festlegt und zu Beginn des Moduls bekannt gibt, Englisch. Abweichend hiervon können Prüfer und zu prüfende Studierende einvernehmlich eine Prüfungssprache festlegen.

§16 Master-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

(1) Die Master-Arbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit und einer hochschulöffentlichen Präsentation der Master-Arbeit in Form eines Vortrags mit anschließendem Kolloquium gemäß § 17 Absatz 1 und 2. § 15 Absatz 15 gilt

entsprechend.

- (2) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel im 5. Semester ausgegeben. Die Master-Arbeit soll im 6. Semester abgeschlossen sein.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass der/die Studierende bereits mindestens 45 Leistungspunkte durch studienbegleitende Prüfungen, davon mindestens 10 aus dem Bereich der betriebswirtschaftlichen Pflichtmodule gemäß § 4 Absatz 4 sowie die fünf aus dem Modul Forschungswerkstatt, erworben hat.
- (4) Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer und der Zweitprüfer bestellt. Die Master-Arbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches Wirtschaft ausgegeben und betreut werden; der Betreuer ist zugleich Erstprüfer; mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten gemäß § 9 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches sein.
- (5) Die Studierenden beantragen die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
 1. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master-Arbeit entnommen werden soll,
 2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie
 3. gegebenenfalls Prüferanschläge.
- (6) Das Thema wird vom Betreuer und Erstprüfer nach Anhörung des/der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass dem/der Studierenden spätestens innerhalb von vier Wochen ein Thema der Master-Arbeit ausgegeben wird. Das Thema soll im 5. Fachsemester ausgegeben werden. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Der Abgabetermin ist bei der Ausgabe des Themas aktenkundig zu machen und dem/der Studierenden mitzuteilen.
- (7) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (8) Mit der Master-Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ist eine konkrete Fragestellung in ihrem Fach nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbstständig zu bearbeiten.
- (9) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 29 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (10) Eine Ausnahme von der in Absatz 9 Satz 1 genannten Bearbeitungszeit ist nur bei nachgewiesenem Krankheitsfall der Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz möglich. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Sonderfälle (z.B. Todesfall in der Familie) bedürfen der

individuellen Prüfung. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

- (11) Bei Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht hat. Die/der Studierende hat sich zudem damit einverstanden zu erklären, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (12) Die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit ist fristgemäß in elektronischer Form sowie in dreifacher Ausfertigung als Papierfassung dem Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§17 Präsentation und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) In der Präsentation ihrer Master-Arbeit haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, ihre Schlussfolgerungen und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar zu vermitteln. Die Präsentation der Master-Arbeit besteht aus einem Vortrag des/der Studierenden, der mindestens 15 und höchstens 30 Minuten dauern soll, und einem auf das Thema der Master-Arbeit bezogenen Kolloquium, das mindestens 15 und höchstens 30 Minuten dauern soll.
- (2) Zur Präsentation der Master-Arbeit sind Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule zugelassen, soweit der/die Studierende nicht widerspricht. Bei Störungen der Präsentation können der Erst- und Zweitprüfer die übrigen Zuhörer von der weiteren Präsentation ausschließen.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung wird von beiden bestellten Prüfern separat bewertet. Die Note für die schriftliche Ausarbeitung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zweitprüfer größer als zwei Noten (2,0), muss ein dritter vom Prüfungsausschuss bestellter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note im Rahmen der bereits vergebenen Noten.
- (4) Die Präsentation wird von beiden bestellten Prüfern separat bewertet. Die Note für die Präsentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zweitprüfer größer als zwei Noten (2,0), soll ein dritter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note.
- (5) Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Präsentation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach der Präsentation erfolgt sein.

- (6) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem gemäß den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche Ausarbeitung und der Präsentation. Ergibt sich dadurch eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung liegt.

§18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für höchstens drei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen, spätestens aber im darauffolgenden Semester. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der/die Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht von dem/der Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 ein zweites Mal wiederholt werden kann; in diesem Falle gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Wird die gegebenenfalls zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (5) Wurde die Präsentation der Master-Arbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß. Wird die Wiederholung der Präsentation nicht bestanden, so ist die die Master-Arbeit insgesamt nicht bestanden. Ist die schriftliche Ausarbeitung nicht bestanden, kann dieser Teil einzeln nicht wiederholt werden; die Master-Arbeit ist dann insgesamt nicht bestanden.
- (6) Ist die Master-Arbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Master-Arbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Master-Arbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 7 und der Rückgabe des Themas gemäß § 16 Absatz 9 Satz 3 sind jeweils nur dann zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung einer bestanden Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Wiederholung einer bestanden Präsentation der Master-Arbeit.

§19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden und die Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note für den Master-Abschluss. Die Gewichtungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Master-Arbeit ergeben sich aus den entsprechenden Leistungspunkte-Anteilen. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,5, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

- (1) Kann eine Kandidatin/ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11 Absatz 2.
- (2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 Absatz 2 in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 18 und dem darin enthaltenen Ermessensspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mit. Die

Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gemäß § 16 Abs. 9 kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit muss die Kandidatin/der Kandidat erneut einen Antrag auf Zulassung stellen.

- (5) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleichs, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist grundsätzlich einer Krankheit des erziehenden Elternteils gemäß §§ 11 Abs. 2 und 16 Abs. 10 gleichzustellen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

§21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und den in ihnen erzielten Noten, gegebenenfalls die Bezeichnung von einer oder zwei Spezialisierungen, deren sämtliche Module erfolgreich abgeschlossen worden sind, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachbereichsleiter oder der Fachbereichsleiterin unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.
- (4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein/eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Notenbekanntgabe zu stellen. Der Fachbereich bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht gefertigt werden.

§24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Rektor der Alanus Hochschule möglich.

§25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und Prüfungsfristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§26 Inkrafttreten

Ausgefertigt und erlassen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 23.08.2016 sowie nach Genehmigung des Rektorats vom 31.08.2016, tritt diese Prüfungsordnung zum 01.09.2016 in Kraft.

Alfter, 31.08.2016

Alanus Hochschule
Der Rektor

Anlage: Prüfungsplan

für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (M. A.)

Sem.	Modul	LP	Prüfungsformen
1	MA34 Wirtschaft und soziale Verantwortung	5	Fallstudienarbeit
	MA01 Unternehmensführung**	5	Schriftliche Klausur (60 min)
	MA61 Gemeinschaftsbildung und Teamarbeit	5	Portfolio
2	MA33 Organisationsentwicklung und organisationales Lernen	5	Wissenschaftliches Referat
	MA02 Unternehmensplanung und -analyse**	5	Schriftliche Klausur (60 min)
	MA82 Management als Kunstprozess	5	Portfolio
3	MA63 Marketing-Management	5	Fallstudienarbeit
	MA38 Sustainability Management**	5	Wissenschaftliches Referat <i>oder*</i> Klausur
	MA62 Theoretische Philosophie und Wirtschaft	5	Hausarbeit <i>oder*</i> andere Prüfungsform
4	MA31 Sustainable Entrepreneurship for PO and NPO**	5	Fallstudienarbeit
	MA42 Socially Responsible Management in Banking & Finance**	5	Wissenschaftliches Referat <i>oder*</i> Hausarbeit
	MA64 Praktische Philosophie und Wirtschaft	5	Hausarbeit <i>oder*</i> andere Prüfungsform
5	MA97 Forschungswerkstatt	5	Wissenschaftliches Exposé
6	MA99 Master-Arbeit		
	<i>Schriftliche Ausarbeitung</i>	23	Schriftliche Ausarbeitung
	<i>Präsentation</i>	2	Vortrag und Kolloquium (30–60 min)

(Sem.: Semester, LP: ECTS-Leistungspunkte)

*) Festlegung durch Prüfer vor Ablauf der Anmeldefrist zur Prüfung

***) Betriebswirtschaftliche Wahlfächer am Beispiel von Unternehmensführung, Unternehmensplanung und -analyse, Socially Responsible Management in Banking & Finance und der Spezialisierung Nachhaltigkeits-Management; andere Wahlfächer und Spezialisierungen laut Modulhandbuch